

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Siedlungs-, Wirtschafts- und Kulturgeschichte der drei Gemeinden Natters, Mutters und Kreit

Sterner-Rainer, Sylvia

[ohne Jahresangabe]

V. Kulturgeschichtliche Beiträge

V. Kulturgeschichtliche Beiträge.

1. Kirche .

Ungefähr um die Zeit, in welcher unsere Quellen einsetzen, gab es in Natters sowie in Mutters wohl eine Kirche (urkundlich sind sie zum ersten Mal 1367 bzw. 1327 genannt), doch gehörten beide Dörfer, und da die Gemarkung von Mutters bis an den Klausbach reichte, auch die jüngere Siedlung Kreit¹⁾ zur alten Pfarre Wilten. Diese Pfarre hatte schon früh bestanden und war nach der Neugründung des Klosters Wilten im Jahre 1140 zusammen mit den Besitzungen des alten Kollegiatstifts dem neuen Kloster zugewiesen worden.²⁾ Beide Kirchen hatten eigenes Begräbnis, doch waren sie anscheinend nicht von Anfang an mit regelmässigem Gottesdienst versehen. Leider ist das Kirchenarchiv von Mutters in Verlust geraten, doch erwähnt Tinkhauser-Rapp a. a. O. als ältestes urkundliches Zeugnis für die Kirche von Mutters einen Ablassbrief, welchen Weihbischof Joannes Madius im Jahre 1327 zu Wilten gab; im Jahre 1440 gab Fürstbischof Georg einen Ablass allen jenen, die zur Wiederaufbauung der wegen ihres hohen Alters vom Einsturz bedrohten Kirche zu Mutters eine Gabe spenden. Das Gemeindearchiv von Mutters enthält dann noch einige Kaufbriefe um den Kirchzehent von Mutters, deren ältester von 1382 datiert ist.

Von der Kirche zu Natters erhalten wir erstmals durch einen Stiftsbrief Kenntnis, worin die Hausfrau Ulrichs ob dem Anger im Jahre 1376 eine wöchentliche Samstagmesse stiftet. Das Klosterarchiv Wilten besitzt Aufzeichnungen über die beiden Filialkirchen vom Jahre 1740 nach den

1) Der südlichste Hof von Kreit gehört, wie schon mehrmals erwähnt, zur Pfarre Telfes.

2) Tinkhauser-Rapp: Topogr.-histor.-statist. Beschreibung der Diözese Brixen

vorhandenen Urkunden. Wir entnehmen diesen Aufzeichnungen, dass in alten Zeiten Natters und Mutters wenig eigenen Gottesdienst hatten. Der Schreiber erwähnt die Zehnten, die jene Gemeinden zu geben hatten und fügt dann hinzu: "ob aber und wie ihnen mit denen Gottesdiensten um selbe Zeiten providieret war, kann man gar zuverlässliches nicht wissen. Glaublich ist, dass ihnen wenigst in festis patrocini et Dedicacionis Ecclesiarum ~~Etiam~~ sammt denen von Zeit zu Zeit vorfallenden Funeralgottesdiensten nicht werde ermangelt haben. So lässt sich aus jener schweren Obligation, täglich von dem Kloster beiß St. Jakob zu Innsbruck fünf, am Montag gar sechs heilige Mässen zu lesen, leichtlich schliessen, dass man an denen Dorfschaften sonst nit viel Gottesdienst werde haben halten khinen, absonderlich war öfter geschehen, dass in dem Kloster nit mehr als 15 Herren Canonici gezöhlet wurden, gestalten umb das Jahr 1438 deren mehrer nit zu sein das Concilium zu Basel in seiner Bullo selbstem bezeiget, zu selber Zeit dann, gleichwie all andere unsre Filial Communitäten, also miessen auch die Leuth von Mutters und Natters ihre Gottesdienst in der Pfarrkirch zu Wilthau festieren." Später wurde das Kloster von der Verpflichtung der vielen Messen an der St. Jakobskirche entbunden und da "hat man nit ermanglet, für unsre Pfarrschäflein auf dem Gey mit den Gottesdiensten bessere Anstalten zu machen." In Natters und Mutters sollte fortan an jedem dritten Sonntag (alle drei Wochen) eine hl. Messe gelesen, Wasser und Salz geweiht, der Friedhof umgangen und von der Kanzel gepredigt werden; ausgenommen, wenn dieser dritte Sonntag auf eines der nachfolgenden Feste falle, wie Weihnachten, Stephanstag, Kreuzerfindung, St. Agnes, Achatius, Lorenz und Augustinstag, das Kirchweihfest von Wilten oder die Primiz eines Konventherrn. Doch wird dann die Sonntagmesse nachgeholt. Das geschieht aber nicht, wenn der dritte Sonntag auf den Palmsonntag, einen Frauentag, ein Apostelfest oder Allerseelen fällt. Durch Hochzeiten und Todesfälle in den Dörfern sollte aber den Bauern der Gottesdienst im einen oder andern Dorf nicht gemindert werden, ausgenommen "Gottes Gewalt, Herren Geschäft,

Ehaft-Not und grosse Gewitter."1466 stiftet Erzherzog Sigmund in Natters und Mutters 5 Wochenmessen, welche die beiden Dörfer nach der Meinung des genannten Schreibers dem reichen Bergsegen verdanken: "Nachdem im Jahre 1439 Herzog Friedrich, zugenannt mit der löhren Taschen, mit Todt abgangen und einen grossen Schatz sowohl an Gold und Silber als an Perlen und Edelgestein hinterlassen, ist ihm sein Sohn Herzog Sigmund circa annum 1446 in der Regierung gefolget und gar bald darauf durch Erfindung sehr reichlicher Silbergruben hat er den Schatz seines Herren Vatters gar mörklich vermehret, welcher solcher gnad und himblischen Segen wolte er Gott dem Herrn nit undankbar sein und liess zu dessen Ehre verschiedene Kirchen aufbauen.....was aber specialiter hierher gehört, ist jenes, dass er für beide Dorfschaften Mutters und Natters auf alle Wochen des Jahres 5 hl. Mössen gestiftet hat a. 1466."¹⁾ Die Stiftung war für einen Weltpriester gedacht und brachte jährlich 32 Gulden, "eine kleine Ergetzlichkeit für so grosse Verrichtung und dessentwögen waren auch nit viel Competenten." Die Bauern kamen dem Benefiziaten zu Hilfe, indem die Natter das sogenannte "Priesterhäusel" bauten (s. auch S. 74) und die Mutter ein Mahd stifteten, damit er sich eine Kuh halten könne. Obwohl Kaiser Ferdinand dem Stiftgeld noch 10 Gulden zulegte, langte es noch immer nicht; das Benefizium blieb 5 Jahre unbesetzt und wurde schliesslich dem Kloster Wilten überwiesen. Dort scheint aber später wieder Priestermangel geherrscht zu haben, denn um 1690 wird eine spitzfändige Untersuchung angestellt, ob der Stifter nicht statt der 5 Wochenmessen bloss eine im Sinn gehabt habe.

1) Es scheint aber doch vorher schon Priester in Natters, bezw. Mutters gegeben zu haben, denn auf dem Taiding von 1434 sind als Zeugen genannt: "2 Wiltner Conventiner, Mich. Awsse, die zeit pharer zu Ampos, Herr Heinrich, die zeit pharer zu Mutters"; nach 1466 sind uns genannt: 1576 Balth. Arnold sacellanus, tunc temporis in Natters; 1589: Augustin Stolz und 1590 Oswald Hafner, beide als "Fruemesser" bezeichnet.

Im Jahre 1709 stiftet dann Herr von Böhmenstein und Fabiani, der auf dem Eichhof ein kleines Majorat aufgerichtet hatte, dem Kloster 1800 Gulden, damit in der Zeit von Ostern bis Michaeli jeden Sonntag und Feiertag Gottesdienst gehalten würde. Nebenher laufen kleinere Stiftungen für einzelne Tage des Jahres.

Seit der Neueinteilung unter Kaiser Joseph II. bilden Natters, Mutters und Kreit eine Pfarre, und zwar so, dass die Kirchen von Natters und Mutters beide Pfarrkirchen sind, doch für alle drei Gemeinden nur ein Pfarramt mit dem Sitz in Mutters besteht. Diese Anordnung scheint zu Missverständnissen Anlass gegeben zu haben, denn im Jahre 1793 erhalten die Gemeinden Natters und Mutters auf eine "eingereichte beschwersame Vorstellung" die ausdrückliche Verständigung, "dass weder die Kirche zu Mutters als eine Filiale der Kirche zu Natters, noch diese als eine Filiale jener von Mutters jemals werde angesehen und dass die pfarrl. Gottesdienste an Sonntag und Feiertagen nebst andern dabei eintreffenden pfarrl. Verrichtungen, wie Eheverkündungen und dergleichen jederzeit wechselweis in den beiden Kirchen gehalten und keinerlei Stiftungen zum Nachteil des Wechsels angenommen werden sollen."

Kreit, das bis vor wenigen Jahren nur eine kleine Kapelle hatte, besitzt jetzt ebenfalls eine eigene Kirche, aber keinen ständigen Geistlichen.

Vom religiösen Leben melden uns die Quellen wenig. Das Kirchenarchiv von Natters enthält eine Kirchenraitung vom Jahre 1590, aus der hervorgeht, dass damals noch weitere Kreuzgänge üblich waren. So zog man im genannten Jahre am Pfingstmontag auf die Waldrast, an "der Wetterherren Tag" (Johannes und Paulus, am 26. Juni) nach Axams (wobei Herr Oswald, der Geistliche "14 kr verzört"), am St. Veitstag (15. Juni) nach Mile und am St. Margarethentag (20. Juli) nach Matrei. In der Kirchenraitung scheinen nur die grösseren Kreuzgänge vermerkt zu sein, doch sind bei den übrigen die Ausgaben nicht verzeichnet. Heute sind nur noch kleinere Bittgänge im Gebrauch,

am Montag in der Bittwoche nach Götzens, am Mittwoch nach Wilten. Bis vor kurzem zog man auch noch am St. Marxentag (12. April) gemeinsam mit Mutters nach Völs.

Dieselbe Kirchenraitung enthält noch eine Post, die möglicherweise vom kirchengeschichtlichen Standpunkt aus von Interesse sein könnte; es heisst da:

am ersten sonntag in der vasten umb <u>mössoblater</u>	4 kr
dreuhundert <u>speissoblater</u> und das gatatele (Schachtel)	
	dazue 12 kr
mer hundert <u>speissoblater</u>	4 kr
umb die esterliche zeit und sonsten das ganz jar	
	10 mass <u>speiswein</u> 53 kr
das ganz jar hat man von den wierten 8 mass	
	<u>opferwein</u> 48 kr geholt.

Bei den Hostien ist der Unterschied ohne weiters klar, nicht so beim Wein. Das Jahr 1590 fällt in die Zeit der hochgehenden Wogen der Glaubenskämpfe und ich dachte einmal an ein vorübergehendes Zugeständnis der Kommunion unter beiden Gestalten. Nach einer Mitteilung Abt Schulers von Wilten ist dies jedoch ausgeschlossen und der Wein wurde an St. Johannes Ev. geweiht und war für den sogenannten Johannesminnetrunk bestimmt. Es fällt aber die Zeitangabe in der Kirchenraitung auf, wo es heisst: "umb die esterliche zeit und sonsten das ganz jar." Der Scheipenhof oberhalb Raitis zinst an die Axamer Pfarrkirche jährlich "1 Yhren Speiswein"; nach den Arch. Ber. liegt im Axamer Kirchenarchiv die Original-Urkunde der Stiftung vom Jahre 1375 (also lange vor der Reformation). Das Regest lautet: "Hanns von Vellenberg verbrieft die Stiftung seines Vatersbruders Albrecht von Vellenberg von einer Yhren Wein aus dem Gereut für Kommunizierende und Kindbetterinnen zu Axams." Gegen die Annahme, der Wein sei tatsächlich für die Kommunion verwendet worden, spricht die zu geringe Menge: 10 Mass

Speiswein gegen 8 Mass Opferwein. Dekan Lorenz schreibt, jedenfalls nach einer Kirchenrechnung, von Landeck¹⁾: "Die Austeilung von Speiswein ist nur bei der österlichen Kommunion und zu Weihnachten und am St. Johannestag üblich. Für die österliche Kommunion werden einmal gar 20 $\frac{1}{2}$ Mass Wein verrechnet; allerdings ist auch der Wein inbegriffen, den man in der Karwoche zum üblichen Waschen der Altäre verwendete. Albrecht Dürer erzählt von seiner Mutter, dass sie vor ihrem Tode begehrte, den Johannessegen zu trinken. Also war die Reichung des Speisweines auch bei Spendung der hl. Wegzehrung üblich. Für unsere Gegend lässt sich für diesen Gebrauch kein Beleg finden." Um konsekrierten Wein scheint es sich nach dem Gesagten also doch nicht gehandelt zu haben, möglicher Weise aber geht die Sitte, die Austeilung des Johannisweines mit der Spendung der Kommunion zu verbinden, bis auf das 12. Jahrh. zurück, die Zeit, wo der Laienkelch beim Abendmahl ausser Gebrauch kam, zugleich aber auch der Johannisstrunk eine kirchliche Segnung erhielt.

Zum Schlusse sei noch des Gelöbnisses gedacht,²⁾ das die Mutturer im Jahre 1728 machten, nachdem im vorherigen Jahr 11 Häuser, Turm und Dach der Kirche und ein grosser Teil des Sommernutzens an Getreide und Futtermitteln ein Raub der Flammen geworden war. Das Feuer nahm seinen Anfang von einer Scheune, in welcher anlässlich eines Maskenzuges Kleider oder Maskenkostüme hinterlegt waren und breitete sich infolge des herrschenden Föhns bald über einen grossen Teil des Dorfes aus. Selbst Natters war durch den Funkenflug bedroht, wurde aber durch das damals noch die Steilstufe zwischen den beiden Dörfern bestehende Gehölz vor einem Brandunglück bewahrt. Im folgenden Jahre machten dann die Mutturer das Gelöbnis "für ewige Weltzeit", das Seitenspiel und die übermässigen Tänze abzuschaffen, so dass wenigstens um 9 Uhr Abends in den Wirtshäusern Ruhe werden sollte. Wer sich dagegen verging, sollte um 2 Pfd Wachskerzen zur Kirchenbeleuchtung gestraft werden. Ferner sollte am Samstag um 3 Uhr nachmittag

1) Joh. Lorenz: Alt Landeck, Tir. Anz. 4. II. 1933.

2) Siehe Beilage N.

Feierabend gemacht werden und knechtliche Arbeit an Sonn- und Feiertagen sollte ebenfalls mit 2 Pfd Wachs bestraft sein. Das "nächtliche Auslaufen und haimbliche Heimgarten" der Burschen sollte, wie es auch auf den Taidingen öffentlich vortragen wird, abgestellt werden; vor allem aber sollte in Zukunft das Schemenlaufen in der Gemeinde Mutters unterbleiben und selbst Makenzügen aus andern Dörfern der Zutritt verwehrt werden. Auch mit dem Licht wolle man in Zukunft vorsichtiger umgehen und den Hausvätern wird im Verlöbnißbrief eingeschärft, sich eines sorgfältigen und erbau-lichen Lebenswandels zu befleissen, um ihren Söhnen und dem Hausgesinde mit gutem Beispiel voranzugehen. Der Landrichter hing an den Brief sein Siegel und versprach, ihn an jedem Dorftaiding verlesen zu lassen. Wenn dieser Brief nicht etwa unter dem Eindruck des Brandunglücks mit besonderer Zerknirschung abgefasst war, sondern die Zustände getreulich wider-spiegelt, so müssen diese in jenen Zeiten tatsächlich nicht allzu "auf-erbäulich" gewesen sein. Was die "ewige Weltzeit" betrifft, hat man sich im Laufe der Zeit nicht so genau daran gehalten. Allerdings werden in Mutters auch heute noch weder in der Fasnacht, noch sonst irgendwelche Masken-umzüge veranstaltet, doch in Bezug auf die zeitliche Sperrstunde hat man sich eine mildere Auffassung zurechtgelegt. Es kamen auswärtige Wirte, die sich an das alte Gelöbniß nicht hielten und damit war auch für den einheimischen der Anlass gegeben, von der alten strengen Beobachtung abzugehen. In den übrigen Punkten aber wurde das Gelöbniß erst vor wenigen Jahren anlässlich eines Festes der freiwilligen Feuerwehr erneuert.

2. Schule.

Ueber die Schulverhältnisse erfahren wir aus den Quellen unseres Gebietes nur so nebenher etwas, wenn nämlich in den Verfachbüchern irgend-wie auf den Schulbesuch der Kinder Bezug genommen wird, oder wenn wir aus der in eigenhändigen Schriftstücken der Bauern geoffenbarten Schreibkunst

ersehen können, dass um die Zeit, da diese Männer noch Kinder waren, eine Schule bestanden haben muss. Es sind natürlich nur wenig solcher Zeugnisse auf uns gekommen, immerhin genügen sie, um uns zu zeigen, dass es schon in sehr früher Zeit - lange bevor nach dem berühmten Ausspruch Maria Theresias die Schule ein Politikum war - in unserem Gebiete, bald zu Natters, bald zu Mutters, eine solche bestand und dass sie auch von den Kindern der entfernter liegenden Siedlungen besucht wurde.

Um 1724 heiratet in Natters die Bäuerin Maria Abfaltererin zum zweiten mal; ihr Mann wird der Pächter seiner Stiefkinder, da diesen und nicht der Mutter der Hof gehört. Die Gerhaben der Kinder tragen dem Ehepaar im Pachtvertrag auf, die Kinder aus erster Ehe ordentlich zu halten und zu kleiden, "sowie auch in die schuel geen und das lesen und schreiben erlernen zu lassen." Vom Jahre 1715 haben wir aus Raitis die gut leserliche Unterschrift des Bauern Friedrich Stern; 1650 gibt Cristan Mayr zu Pauhofen nach Innsbruck einen Schuldschein um 100 Gulden anstelle eines alten, von Adam Thumb "vermög aines unter seinem hiefirgetruckten petschaft und eigener hantschrift des 12. tags monats Marti verweilten 1629isten jars datierten, aber hiedurch cassierten" Schuldbriefes. 1604 gibt Georg Mayr, Gastwirt in Mutters dem Hans Larcher in Wilten einen Schuldschein über 100 Gulden Mündelgelder, die dieser ihm geliehen. Dafür verpflichtet er sich des Larchers Mündel in Kost zu nehmen nach jeder Hinsicht gut zu halten und den Knaben auch "wan zu Muters oder Naters schuel gehalten wirdet, in die schuel geen, lesen und schreiben lernen (zu) lassen". Aus der selben Zeit ist eine handschriftliche Aufstellung des Dorfmeisters von Mutters vorhanden, über Ausgaben an Jägermeister, Gerichtsboten usw., anlässlich der Beschau eines Zaunes. Sie ist nicht gerade schön und orthographisch, aber recht leserlich geschrieben. Um 1578 wird ebenfalls in Mutters in einem Pachtvertrag ausbedungen, dass der neue Pächter den Knaben des verstorbenen Besitzers "mit speis und ligerstatt versehen und in die schuel geen lassen soll". Die Gerhaben bezahlen dafür dem

Pächter jährlich 4 Gulden und bestreiten für den Knaben die Kleidung und das Schulgeld. Die älteste Nachricht, die und indirekt vom Vorhandensein einer Schule am Anfang des 16. Jh. berichtet, ist die Verfälschung eines Pachtvertrages aus dem Jahre 1564, worin es heisst: „...sovil nun den bestand berührt, haben die gerhaben die verzeichnisse des bestands, so nit durch den gerichtschreiber verfangen worden, sondern sie selbs und beiainander verzeichnet, dem gerichtschreiber zueprächt, begert fürzulegen und zu verlesen.“ Zu Gerhaben wurden jedenfalls nur reifere Männer gewählt, deren Schulzeit im Jahre 1564 wohl um einige Dezenien zurücklag, so dass wir also für die ersten Jahrzehnte des 16. Jh. jedenfalls eine Schule, sei es in Mutters oder im nahebenachbarten Natters, annehmen müssen. Es ist aber ziemlich wahrscheinlich, dass die Schule auf ein noch höheres Alter zurückblicken kann, da für eine ganze Reihe von Tiroler Landgemeinden Schule und Lehrer schon für das 14. Jh. nachgewiesen sind.¹⁾

3. Der Erbgang und das Schicksal der jüngerern Söhne.

Wie aus dem in Kapitel II/6 über die Teilung der ursprünglichen Huben gesagten hervorgeht, war diese im Hochmittelalter bereits abgeschlossen und wir haben um diese Zeit schon, wie auch später, in überwiegender Zahl Bauernstellen in der Grösse einer halben oder Viertelhuben. Ueber den Vorgang der Teilung selbst erfahren wir nichts, wir können aus den Quellen nur die vollzogene Tatsache entnehmen und können nirgends mehr nachweisen, dass auf den beiden Hälften eines geteilten Bauerngutes die Söhne ein und dasselben Bauern sassen. Eine Ausnahme bildet vielleicht der Holzerhof im Kreit, wo auf dem untern Hofe um 1404 Conrad Holzer sitzt, während 1468 auf dem obern

1. S. Sterner - Rainer: Ein Beitrag zur Frage der Tiroler Volksschulbildung in alter Zeit. Tiroler Heimat 1933.

Hofe Fridl Hölzlein genannt ist, die ~~sich~~ jedenfalls beide vom ursprünglich schon "Holzer" genannten Hofe so genannt werden; da aber bei den Einödhöfen der Hofname sehr oft zum Schreibnamen wird, haben wir auch hier gar keine Gewissheit, dass die beiden vom selben Ahnherrn abstammen. Auf allen andern Bauerngütern aber, von denen wir die Abtrennung von einem Urhof indirekt erweisen oder mit grösserer Sicherheit vermuten können, haben wir im 14. und 15. Jh., sofern Familiennamen überhaupt genannt sind, überall schon verschiedene Geschlechter sitzen. Auch für die Folge ist uns nur ein einziger Fall aufgezeichnet, wo ein Hof an zwei Brüder fällt; es ist das in Mutters um 1593, wo nach dem Tode Christof Mayrs dessen 3 Güter unter seine beiden Söhne Hans und Jakob so geteilt werden, dass jeder einen ganzen Hof erhält und vom dritten jedem Bruder das halbe Haus und eine bestimmte Anzahl von ungeteilten Aeckern zufallen. Den übrigen Geschwistern, es ist nicht gesagt, ob darunter auch noch Brüder sind, wird ebenso, wie der zweiten Frau des Vaters, ihr Erbteil in Geld hinaus gezahlt. Diese Erbteilung fällt in die Zeit zum Ende des 16. Jh., wo, wie schon früher erwähnt, aus uns unbekannter Ursache, vermutlich nach einer Pestepidemie, viele Höfe zu Zugütern geworden waren, so dass öfters 2-3 in einer Hand vereinigt sind.¹⁾ Wo der Bauer nur einen Hof besitzt, finden wir auch immer nur einen Erben, der die weichenen Geschwister auszuzahlen hat.

Wenn wir uns nun fragen, was aus diesen nicht erbenden Geschwistern geworden ist, so finden sich in den Verfachbüchern hie und da indirekte Hinweise, wenn auch nur selten. Von einem Teil müssen wir annehmen, dass sie als Knechte und Mägde auf dem elterlichen Gute weiterdienten, abgesehen von den Schwestern natürlich, die hinausheirateten. Ledige Schwestern finden wir auch als Dienstboten in der Stadt. Es müssen sparsame und ordentliche Menschen unter ihnen gewesen sein, denn wir finden einige von ihnen als

1. Die Getreidebeschreibung von 1615 von Mutters erwähnt, dass dort zwölf solcher Zugüter beständen.

wiederholte Geldgeberinnen an Angehörige ihrer Heimatgemeinde. Dass weichende Söhne Handwerker wurden, ist naheliegend, sie scheinen es in diesem Falle aber vorgezogen zu haben, in die Stadt oder in die Ferne zu ziehen, als sich im Heimatdorf auf ein Söllhaus zu setzen, denn wir finden im Grossen und Ganzen ganz andere Geschlechtsnamen auf den Söllhäusern als auf den Bauernhöfen. Vielleicht hat man diesen weichenden Söhnen die Niederlassung in der Nachbarschaft auch erschwert und sie dadurch gezwungen in die Weite zu ziehen. Im Jahre 1603 hören wir, dass Wolfgang Steinmöz aus Natters sich in Mutters den Grund zu einem Häuschen ausstecken lassen wollte, wogegen die Gemeinde Mutters mit der Begründung protestiert, der Bewerber "sey nit in iren, sondern Natrer Obley von jugend uferzogen und bishero alda sein häuslich anwesen als in seiner heimat gehabt, zum andern werden sy von dergleichen irer dorfskinder, die bey inen mehr dann überflüssig um gründt anhalten, täglich überlaufen, als dass sy in iren obley je bewilligt und sy als einheimische zuruggsteen miessen." Die Gemeinde Mutters begründet also ihre Abweisung damit, dass sie für ihre eigenen Angehörigen nicht mehr genügend Raum habe, was wohl etwas übertrieben gewesen sein dürfte. In Wirklichkeit handelte es sich sicher um die noch heutägen tags bestehende Abneigung gegen "Zug'reiste", wie denn auch die Gemeinde Mutters ihren Bescheid damit schliesst, dass sie im zustimmenden Falle böse Nachrede haben würde und daher gezwungen sei, "ine, Steinmöz, in sein als Natrer obley und sein vaterland (!) um ermelts sein begern zu weisen."

Nicht selten begegenen uns Nachrichten, nach denen Söhne unsrer Dörfer weit in die Ferne gewandert sind und am häufigsten nach dem deutschen Westen. So finden wir einen Nikolaus Stern als Zimmermann in Köln am Rh., seinen Schwager in Lothringen. Ebenfalls in Lothringen, in Sarley, lebt ein Nikolaus Haas aus Mutters; ein Praunegger-Sohn vom Scheipenhof lässt sich um 1700 zu Stupferich bei Ettlingen in Baden nieder; ein Reinisch aus Nat-

ters lebt um 1708 in Westrich bei Köln; dann finden wir Abkömmlinge unserer Bauern in Augsburg, Speyer, Mainz, Aschaffenburg, Scheibhart in der Rheinpfalz Maasmünster im Elsass, Leders und Roggenburg in Schwaben. Selten begegnen uns ihre Namen im Süden: ein Schafferer vom Schöberlhof erscheint um 1773 in Piacenza, ein Praxmarer ist Wirt in Brixen und ein Burggasser Zimmermann in Schlanders. Zwei Angehörige der Familie Stern in Natters sind in Neuhäusel in Ungarn; um 1640 ein Vetter des Wirtes Saurwein in Natters zu Klosterneuburg. Ganz ausnahmsweise nur erscheinen die östlichen Alpenländer als neue Heimat der Abgewanderten und in einem einzigen Falle nur Wien.

Hier und da erfahren wir, dass sich der eine oder andere nach Italien oder sonst irgendwohin "ins Kriegswesen begeben" habe, oder es kam auch vor, dass einer der jüngeren Söhne studierte. So hören wir, dass die Bäuerin Ursula Schmiedlein in Natters ihren Sohn Hans auf der Schule zu Dillingen hatte. Aus der angesehenen Familie Saurwein in Natters waren zwei Söhne im 15. und 16. Jb. Landrichter zu Sonnenburg, einer Abt von Wilten. Manchmal melden die Verfachbücher auch von der Uebernahme des Titulus Mensae für einen Theologiestudenten durch Bauern unseres Gebietes, es wird zwar nicht gesagt, dass der betreffende Theologe ein Sohn der Gemeinde ist, doch ist es immerhin naheliegend, dies anzunehmen.

Dass wir über das Schicksal der abziehenden Kinder nicht mehr erfahren, ist begreiflich, da sie ja, wenn sie dauernd aus dem Gerichtsbezirk scheiden, nur bei besonderen Anlässen in den Verfachbüchern erscheinen.

Zusammenfassung.

Zusammenfassend kann ~~man~~ über den Gang der Besiedlung, wie er sich nach dem vorliegenden Quellenmaterial darstellt, sowie über die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in aller Kürze folgendes herausgehoben werden: Prähistorische Besiedlung ist durch Bodenfunde nur für Natters nach

gewiesen, romanische Flurnamen aber gibt es in allen Siedlungen. Das Vorhandensein eines eigenen Dorftheiles in Matters, der von grossen, ausschliesslich zu diesem Dorftheil]gehörigen Flurparzellen rings umgeben] und dadurch vom übrigen Dorf getrennt ist, spricht für die Möglichkeit, dass die einwandernden Baiern sich abseits von der romanischen Siedlung niederliessen und ihre eigene Flurverfassung ausbauten, Doch lässt sich diese Annahme nicht beweisen, wenn sie auch durch den Grundriss von Siedlung und Flur nahegelegt wird. In Mutters fehlt diese Anlage, obwohl dieses Dorf ebenso der Niederlassungszeit anzugehören scheint. Nicht ganz sicher ist die Entstehungszeit des am Mutterer Graben gelegenen Weilers Raitis, der wohl einen hochmittelalterlichen Ausbau von Mutters darstellen dürfte. Die übrigen bäuerlichen Siedlungen haben sich alle als Einödhöfe des ausgehenden 13. Jh. und der darauf folgenden Zeit erwiesen, auch wo sie, wie im Kreit, nahe beisammen liegen und eine eigene Gemeinde bilden. "Maierhöfe" gibt es in Matters, Mutters und Raitis. Ihnen wurde besonders nachgegangen, doch liess sich nicht erweisen, dass sie bis in die Niederlassungszeit, vielleicht als Hube eines Sippenältesten, zurückreichen. Immerhin zeigen ihre Pertinetien ein Bild, das den Maierhöfen schwäbischer Dörfer aus der Völkerwanderungszeit ähnlich ist.

Ein negatives Ergebnis zeitigte der Versuch, aus der ursprünglichen Hubengrösse freie, edle und Knechtshuben zu unterscheiden, da das Ausmass der einzelnen Huben, soweit es sich noch ermitteln liess, ein sehr verschiedenes ist und sich daher ohne Gewaltanwendung keine Gruppen bilden lassen, die zu einander in einem bestimmten Grössenverhältnis stehen.

Bezüglich der Grundherrschaft zeigt sich, dass die ältesten Grundherren in unserem Gebiete in der Hauptsache anecheische und görzische Ministerialen waren, denen im 12. Jh. bairische Klöster, wie Schäftlarn, Wessobrunn, Weihenstephan, Diessen u. a., etwas später die einheimischen Stifter

Wilten , Stams und Georgenberg, sowie der Landesfürst folgten. Das Leihverhältnis war in den meisten Fällen freie Erbleihe, seltener Freistiftrecht. Noch¹eltener ist freier, bäuerlicher Besitz; wo solcher vorhanden, lässt sich bis auf einen Fall die frühere Grundherrschaft nachweisen. Vereinzelt kommt auch Zeitpacht vor.

Da die heutige Südgrenze der Pfarre Mutters-Natters weder mit der Gerichts-, noch mit der Gemeindegrenze übereinstimmt, wurde der historischen Entwicklung der Grenzlinien an dieser Stelle besonders nachgegangen und es zeigte sich, dass die alte Gemarkungsgrenze von Mutters bis an den Klausbach reichte, daher mit der Pfarrgrenze sich deckte. Die Siedlung "im Geräut" entstand am Ende des 13. und im Laufe des 14. Jh. und aus dieser Zeit stammt jedenfalls auch die Gerichtsgrenze. Die heutige Gemeinde Kreit ist als selbständiger Verwaltungsbezirk jüngeren Datums und stammt anscheinend aus der thesesianischen Zeit; ebenso alt dürfte daher auch die heutige Gemeindegrenze sein.

Das Flurbild zeigt den typischen Unterschied zwischen alter Siedlung mit Gewinnflur in den Dörfern und den Einödfuren der hoch- (teilweise spät mittelalterlichen) Einsichten. Besonderes Augenmerk wurde der mutmasslichen Ausdehnung der alten Markgenossenschaft und dem nachmittelalterlichen Ausbau der Kulturfläche durch spätere Einfänge zugewendet und festgestellt, dass sich die Flur, besonders der jüngeren Siedlungen, auch in der Neuzeit nicht unbeträchtlich erweitert hat.

Die Untersuchungen über die wirtschaftliche Lage der Bauern zeigen uns diese im Grossen und Ganzen in auskömmlichen Verhältnissen und nirgends durch drückende Abgaben oder andere Verpflichtungen beschwert. Trotzdem finden wir bei ungefähr der Hälfte der Bauerngüter einen raschen Besitzwechsel.

Die gewerbliche Betätigung in Mühlen, Lodenwalken und Hammerschmieden, sowie andere Handwerke, die ausser Haus ausgeübt wurden, gehen kaum weiter als ins 15. Jh. zurück und sind nur von untergeordneter Bedeutung. Einem

grösseren Teil dieser Handwerksleute gelang es ,im Laufe der Zeit genügend Grund und Boden zu erwerben ,um grösstenteils,wenn nicht ausschliesslich, von der Landwirtschaft leben zu können.

ca. 1500 .

Archiv Wilten Sign 74 G 2 .

Hie ist die Meldung geen Natterer.

Item zu dem ersten vermelden wir geen den von Natters ,dass kain holz und waid nüt haben noch mügen,den allein als verr,dass ir ainer stehn soll in iren zaun zwischen des veldes und des holzes mit ainem fuess,und als verr er mag gewerfen auf der eben mit ainen ackerspiel,als verr haben sie holz und waid geen uns und nit anders und sollen kainen wek nit haben noch machen in unser holz.

Item darnach,so vermelden wir,dass wir tail und gemain haben in irem wald ze schlagen,was notdurft wäre zu den gotshaus zu Wilthan und den dorf ze Wilthan zu zimmerholz,und wenn sie iren pannwald auftuen wellen,so sollen sie uns auch lassen wissen,darin uns ze schlagen,und unsern tail hindan stecken, und ob das wär,da gott vor sei,dass ein prunst geschach am gottshaus oder in den dorf,so migen wir wol schlagen in iren panwalt ,ob der nit aufgetan wäre. On geverd zu zimmerholz.

Item dann um ir vich,sollen si nit verrer treiben,dann als verr,als vor gemelt ist worden,als sie ir holz und waid haben sollen,und ob das wär,dass ungewitter wär,so haben wir unser vich zu treiben an ir waid 3 täg ohn geverd und ob das wär,dass ir vich heriber gehe,so sollen sie das vich wider abkern auf ir waid;wär das,dass sie das iberfirn gefährlich,so haben wir sie ze pfenten.

a. 1630. 19.XII.

Gemeinde Archiv Natters

Vergleich wegen Wunn und Weide zwischen Natters und Wilten.

Zu wissen, nachdem sich zwischen den nachhern zu Naters als clegern an ainem, und dem gotshaus und der nachperschaft zu Wilthaw als beclagten anderntails wegen wun und waidt, so sy Naterer herabwärts gegen Wilthaw und sy Wilthauer heraufwärts gegen Naters praetendiert und gesucht und auch deshalb Wilthauerseits gegen inen Natrern ain pfenntung des gaissevichs fürgangen, was strittigkeit und differentien begeben. Als ist auf beeder tailen beschechens für- und einkhomen, auf- und fürgelegte briefliche documenta, auch anvor der sachen eingemener augenschein und anderem nach anheut durch die von der regierung dazu deputierten herren diese strittige wun und waidtsachen dergestalt verglichen worden, als folgt:

Erstlich, dass die nachperschaft Naters iren pluembbsuch herabwärts über den pergissel gen Wilthaw unzt zu dem Stollenzaun, so jezt Thoman Stöpp innen hat und hinumbwärts zu dem stollenzaunspüz und von dannen dem weg nach über die höhe der Annggenseite nach bis hinüber zu dem Gallwisenzaun, von dem Gallwisenzaun in den Ödenpach und vom Ödenpach auf Gözner gehör und alsdann dieses tals haimwärts hinauf zu suechen und zu gebrauchen haben alle jar, sobald der pluembbsuech angeet und bis zu der herbst- oder winterzeit, da der pluembbsuech aufhört wochenlich 3 tag, als montags, mitwochs und sambtags, das gaissevich aber selbiger orten genzlich von ausgeschlossen, es sei denn, dass sy Naterer der durchl. Erzherzog Leopold zu Österreich, unser gnedigster landesfürst, oder dero jagermaisteramt aine andere gnad ausbringen. So sollen also sy Naterer weiter nit, dann bis herab zu den holzmarken zu treiben haben. Ferner soll dem gotshaus zugelassen sein, von anfang des pluembbsuechs bis zu ausgang desselben wochenlich ebenmässig 3 tag, als erchttag, pfinztag und freytag ir vich hinauf gegen

Naters über den Perg Issel bis an das Hasental und durch das Hasental bey der Pürg, wo der richtersteig (Gerichtsweg) abgeet hinaufwärts durch das Apnertal bis unter den Hohen Kogl dem sam nach hindurch und von dem sam unter und bey dem steinen kreiz und dann dem weg nach herabwärts in den Eisenprunnen und folgents anhaimbs zu waiden und zu keren.

Drittens, sovil die pferdt schaf und schwein (so ohne das auf die küewaid nit gehörig) anbetrifft, da solche ain- oder anderwärts über die marken und gebür geen, soll jeder tail dasselbe fein nachbarlich und ohne gefehrlich pfanntung abkern und wider treiben, aber des 3. mals mag jeder tail nachbarlich pfennten, durch jedes tails verordneten össenhey und auf ain stuck 4 kr. geschlagen werden.

Zum vierten, wegen der schneeflücht und wasseraufstande, bey deren begebenheit anvor die Naterer und Wiltaner ir vich 3 tag lang gegen ainander aufgetriben haben, soll dieses kraft dies sollichs gegenainander baiderseits genzlich hin und ab seyn.

a. 1434 .

Gemeinde Archiv Mutters N^o 5 .

Mittwoch n. Pfingsten.

Vergleich zwischen Natters und Mutters um den Wald "Gerünseit" wegen Holz- und Weidenutzung.

Kunt und zu wissen sei getan menikleich, das ein zwitragt und misshellung gewesen ist zwischen den nachpauren zu Natters gemeinikleich an einem tael und zwischen den nachpauren zu Mutters auch gemeinikleich am andern tael, von aines waldes begen, genant die Gerünseit und auch von ander gesuch begen holz und auch wayd, darumb sy auch zu paeden taellen fur recht khomen waren; darumb haben sich angenommen der erwidig und geistlich Herr Abbt Johans, Abbt des wirdigen Gotshaus zu Wilthein und ander erbar leut mitsamt im, die sy zu paeden taellen dar zu gepetten haben, als dñe auch mit namen hernach geschriben stent und darumb haben sy auch zu paeden taellen dem Gericht gelobt anetab. Also was der benante Abbt Johans mitsamt den nachgeschribnen erbern leuten zwischen in erfunden und gesprochen, das wollten sy zu paeden taellen stät halten und hinfür darwider nicht reden noch tun, in chainerley weis noch mit chainen sachen ewikleich. Am ersten haben sy gesprochen und getadingt, dass die nachpauren zu Natters chainerlai recht weder mit holzslahen, noch mit waid nit haben sullen, ober die risen, die von dem Pfrins her abgeet ober den Sawgraben, der obern stieg nabh hunz ob Engerleins in den prunnen und hunz neben Engerleins in das tall hinbarz gen Mutters, was aber ires vichs hin uber chom ungewerleich, das soll man ungewerleich wider uber treiben und soll auch unphantpar sein; wär aber, dass sich das erfunt mit barheit, dass sy gevarleich hinubertreiben und huten, das mugen sy wol eintun und damit gevarn als recht ist, darzu sullen die von Mutters iren gesuch mit der waid haben und suchen, als sy das mit alter gewer herbracht haben. Mer ist geret borden, dass die von Mutters recht haben sullen mit holzslahen hunz an den liechten Marpach und dem liechten Marpach nach auf, als die kreuz in den pamen aufzaigen

hunz gen seblein^{*)} und ob des sebleins soll es den von Mutters und auch den von Naters ain gemain sein. Mer ist auch geret borden, dass die von Naters mit den Muttrern~~en~~ recht haben sollen mit holzslahen von der stieg hunz an den liechten Marpach;^{**)} darnach sollen die von Naters das Holz allain haben dem liechten Marpach nach auf hunz in die pachrunst und von der pachrunst den chrewzen auf nach hunz gen seblein, doch unverzigen und ze gehalten meinem gnädigen Herrn seiner furstlichen Herrlichkeit als er die hat in allen walden. Mer ist geret borden, das die von Mutters den gesuch der waid wol rawmen und schwenten mugent nach irer notturft, was ob des Seygrabens ist entberchs hinuber hunz an den sam und nicht verer; und das mugent sy wol rawmen on alle irrung und hindernus der nachpauren zu Naters. Darnach so mugent die von Mutters und auch die von Naters iren gesuch der waid wol rauten und rawmen als sein, dann jedwex~~der~~ tael dem andern gunden ist. Mer ist geret borden, das die benant ris, die von der Phrims her abget baiden dörfern gemain soll sein mit holztreiben und mit aller andern irer notturft. Ungevarleich des spruchs und aller obgeschriebner tading pegerten die nachpauren von Mutters durch ir redner geschribens und gesigelts von gerichts begen, und das in auch mit recht und mit gehabter urtael ingesprochen und zugesagt ward.

Also gib ich Ulreich Saurbein, landrichter zu Sunburg, den nachpauren zu Mutters gemeiniglich disen brief versigelten under meinem aigen anhangenden insiggl

Tadinger und zewgen und freuntleich perichter : der herr erwirdig und geistlich abbt Johans des erwirdigen gotshaus zu Wilthein, herr Michael Awsse, die zeit pharer zu Ampos, herr Hainrich, diezeit pharer zu Mutters und baide conventiner zu Wilthein, Kaspar von Vels usw.

Geschehen 1434.

*) die sogenannte "Hirschlacke" nordseits unter der Muttrern Ahm.

***) mündet in den heutigen Nättrern See.

a. 1518.

Gemeinde Archiv Mutters N^o 12.

Aus einem Vertrag um den Heimberg zwischen Natters und Mutters.

Es gibt "span und irrung" wegen eines Heimberges oberhalb der Dörfer Natters und Mutters, der bisher gemeinsam genutzt wurde.

Nun wird beschlossen:

1.) Der "Holz- und Bluombsuech" auf dem Heimberg soll künftig den Nattrern allein zustehen zwischen dem Angerleinsbach und dem äussern Marbach und von hier hinauf bis an den Sebleinsweg und demselben folgend bis zu den Gözner Grenzsteinen. Oberhalb dieses Weges gehört die Weide von nun an allein den Mutterern. Nur bezüglich der Ziegen bleibt es wie bisher.

2.) Weil nun die Holznutzung oberhalb dieser Grenze den Mutterern allein zukommt, sollen die Nattrer ihnen eine Holzriese gestatten, damit die Mutterer jährlich und zu gebührender Zeit ihr Holz durch den Nattrer Wald herabbringen können.

3.) Damit Friede wird, sollen Marchsteine gesetzt werden.

4.) Sollen die Mutterer ihr Weidevieh unbehindert durch den Nattrer Wald auf die Lufens treiben.

5.) Dürfen sich die Mutterer das nötige Zaunholz für ihre Lufenswiesen aus dem Nattrer Wald nehmen.

6.) Den Marchsteinen entlang sollen beide Dörfer auf gemeinsame Kosten einen Hag aufrichten.

(Dieser Hag wird heute noch erhalten, ebenso wie die Grenzsteine; hier läuft die Gemeindegrenze, die also offenbar im Jahre 1518 zum ersten mal festgelegt und durch Grenzsteine kenntlich gemacht wurde.)

a. 1550.

Gemeinde-Archiv Mutters. N^o 17

Montag n. St. Galli.

Abschied wegen wun und waid am Schwabsanger.

Ich Hanns Mag als gerichtsverwalter bin auf der Balthauser Saurweins, Hipolitus Camerlander, Adam Krölln und Hannsen Huebers, alle vier zu Natters als gwalther der Gemeinde anrueffen gegen und wider Peter Wiser, Stefan Praunegger und Martein Rinner, alle drei zu Mutters, mit dem gerichtstab auf grund und boden der angezeigten spanigen ort, an ainen pfanrechten, wie sich das nach dem lantsrechten gebürt und der gerichtsprauch ist, gesessen, Es ist zwar schon auf die eingelegten kundtschafften hin ain urteil ergangen. Weil man aber bedacht hat, dass beide gemeinden nahe nachparn und der grösste tail miteinander gsibt und gfreundt sind und zusammen in ainer kirchen zum gottsdienst geen, so hab ich zur vermeidung von streit und unfriden durchgesetzt, dass aus jeder gemeinde ainer zu mir khomen soll, um ainen vertrag zu schliessen.....

- 1.) soll aller unfrieden in vergessenheit gestellt sein.
- 2.) ist beschlossen, dass sie ire persönlichen differenzen vor der obrigkeit austragen sollen.
- 3.) dass beide nachparschaften beide (das ober und unter) Lechern, so zwischen den beiden dörfern Naters und Mutters ligt und gerad ob des Thoman in der Gassen zu Naters haus anfacht und dem grat nach hinauf an Muttrervelt geet und gegen dem abend bis enhalb des holn weeg raicht, daselbs sich alsdann die Lechern endet, die waid und pluembbesuech miteinander waiden sollen.
- 4.) ist der eingelegte pergamenen vertragsprief, so unter herrn Johann Zotten, Salzmaier, am Pfinztag vor des hl. Creuz erhebungstags zu Naters aufgericht im 1518. jar und der von Mutters im selben vertragsbrief benannten vichtrib halber nachvolgend pessere erleutterung, austeilung und vermarchung gemacht worden: also zu Winkel im Egg ist angefangen

und der erste marchstain gesetzt worden und ain winckelmass darein gehauen. Von demselben marchstain durch die leuten hin, fadengerad auf dem weg in den stoys der ander marchstain eingesetzt und aber ain winckelmass darein gehauen worden. Von demselben marchstain dem weg nach auf gegen den abend beim weg ligt ain legerstain, der ist für den 3. marchstain angezaigt und ain creiz eingehauen worden. Von demselben leger- und marchstain dem weg aber abendhalben nach hinaus, auf das ort, da ich anheut das angezaigt recht ersessen hab, ist der 4. marchstain gesetzt und ain krumpper kitz darein gehauen worden. Von dannen vadengerecht hinein in die wünterlukken und weg bey des Pfaffenmad neben der untern laiss ist der 5. marchstain gesetzt und ain creiz darein gehauen worden. Und zwischen jezt ermelten marchstain bey der winterlukken und bey dem vorgemelten marchstain auf dem sytzort seint noch 3 marchstain gesetzt und in ainen jeden ain creiz gehauen worden. Also, dass überall 8 marchstain gesetzt seint, die sollen je ainer auf den andern zaigen und in ewigē zeit für guette und aufrichtige marchstain erkhennt und gehalten werden. Und was also oberhalben solcher angezaigten 8 marchstain gegen Muttrer velt ligt, das solle und möge die gemain nachperschaft Mutters jürlich und in ewigkeit, aber doch nur zu lannges und herbstzeiten, so die Lufiswien lar und offen ist, zu iren vichtrib auf die gedachte Lufiewien und wider herein gebraucht, auch daselbs wunden und waiden. Doch dass si über die angezaigten 8 marchstain nit herabfaren und die von Naters gefährlicherweis im selbägen nit beschwärn. Wann aber je zu zeiten etwann ain vich, so den von Mutters zugehört, ungefähr über die angezaigten marchstain herabging, so sollen die von Naters nit gleich von stunt an pfennten lassen. Entgegen aber sollen die von Mutters mit willen ir vich nit herabtreiben oder waidnen lassen. Dann, was unterhalben derselben marchstain ist, solle denen von Naters zu nutzen und niessen allain zugehörig sein. Und dennochter nicht desto-

weniger oberhalb der marchstain die waid und nutzung mit ir vich besuchen vorbehalten sein.

- 5.) ist in der güette gemacht worden, dass die von Mutters mit allain, wann die Lufis lar und offen ist, sondern zu lanngs-, summer- und hörbstzeiten allwegen ain tag in der wochen, als mit namen den freytag, mit den schwein hinaus auf gedachten trib zu faren und daselbs zu waidnen, recht und gerechtigkeit haben sollen. Doch dass sie gevärlicher weis dieselben ire schwein nit uber die gedachten marchstain herausgeen und waidnen lassen, in allermassen, wie vor in negsten artiggl ergriffen ist.
- 6.) ist beredt und in güette beschlossen worden, dass denen zu Naters alle holznutzung, so in Schwabsanger, Forchach und Prunnen und baiden Lechern stet und vorhanden ist, oder konfftig erwachsen wird, allain zugehörig sein soll. Wo aber dern von Mutters mit irn veldern an solche angezaigte orten stossen, ist inen zuegeben worden, dass sie daselbs aufs negst herum so vil holz, potschen und rannten abhacken und dieselben ire zäun damit pessern mugen. Doch sollen sie kains von dannen an andere ort und zäun oder heimbführen, sondern sich dieses vertrage inhalt fleisig halten.

Schluss teilweise unleserlich.

16.od.17.Jh.

Gemeinde Archiv Mutters N^o 7.

(abgedruckt in Tiroler Weistümer I.S.251.)

Der nachperschaft Muters öfning.

Zum ersten hab(en) wir recht mit holz und mit waid an die Sill und der Sill an nach bis an Klauspach, dem Klauspach auf nach bis an das Sooljoch. Weiter hab wir recht mit den vån Naters mit holz und mit waid bis an Marpach, dem Marpach nach auf bis auf Hirsegh und den Marpach herein zu körn ob der Lufns den von Mutters.

Weiter hab wir recht , zu farn mit dem vich umb den Plumwis von sant Michelstag bis auf sant Jorgentag oder ungeferlich vierzehen tag darnach.

Mer hab wir recht, zu farn von sant Michelstag bis auf sant Jorgentag durch Riedwis.

Mer hab wir recht durch den hof zu Stöckl-riss ain offne gass durch das ganz jar.

Mer hab wir recht durch die 3 höf zu Nocka von sant Michels tag unz auf sant Jorgen tag, und auch wann der neu gipfl den alten begreift, so ist der alt fug, ainen jeden auf zu lösen.

a. 1398 .
in d. Pfingstfeiertagen

Gemeinde Archiv Mutters N^o 4.

Spruchbrief für Mutters, Natters und Nock wegen wun und waid gegen Gezns.

Ich Eglolff von Wisenbach verjeh und tu chundt mit dem offen prief, das für mich chomen die nachgepawren gemeinckleich, von Naters, von Mutters und von Nock und klagten mir an meiner herrschaft stat, wie die nachgepawren gemeinckleich von Gezns ainen gesuch hingelassen hetten, ist genant der gemain Lener Petern, zwischen den wassern, darynnen sy tail und gemain hetten, und wollten das vor mir weysen mit erbarn lewten. Des nam ich mich an von ir aller fleizzigen pett willen und verrichtet sey mit ainander um den vorgeanten gesuch auf ain gantz ende mit ir aller wille und wissen und guter gunst an meiner herrschaft stat also in der beschaidenheit, das sy vorgeanten Natrer, Muttrer und Nokher und alle ir nachkomen den vorgeanten gesuch haben und niessen sullent und mugent hintz an den untern Tawfweg mit den vorgeanten Geznern an geverde, also dass die vorgeanten Natrer, Muttrer und Nokher alzeit den vorgeanten gesuch mit iren viche gesuchen und niessen mugent an welchen tag sy wellent und als oft sy wellent oder mugent und als ver sy mit irem viche desselben tages in dem vorgeanten gesuch geraichen und gesuchen mugent, hin und her an geverd. Dasselbe sullent und mugent die vorgeanten Gezner auch herwider tun, hin und her in dem vorge. gesuch auch an geverde. Und weder tail in dem vorge. gesuch ain cheser oder mer zimmern und machen wolten, als vil mag jeder tail zimmen und machen. Daran soll jeder tail den andern weder irrn noch engen in dehaöner weis noch mit dehainen sachen ewiglich, also das die vorgeanten Natrer, Muttrer und Nokher in dem vorge. gesuch dehain holz niht slagen sullent noch mugent, weder zu loch awssen noch haim zu in harse ze sein unverzign. Dass sy slahen mugent in dem vorge. gesuch zu den vorgeanten chaesern als vil sy sein bedürffent. Auch ist geredt worden,

weder tail den vorgeanten gesuch pessern und rawten wollten, es wer mit
swennten oder mit prennen, der mag das tun on alle geverde und irrung und
weder tail den vorge. gesuch prant und das das fewer aus dem vorge. gesuch
verer chom in andre walde an geverde, wedern tail das widerfür, des sollen sy
gegenainander anengolten sein, auch soll weder tail, weder Natrer, Muttrer,
Nokher noch Gezner chainen aussern fremden man zu in nicht nemen in den
vorge. gesuch on ir aller wille und wort. Und also sullent sy den vorge.
gesuch im hinnen für fürpaz ewikleich miteinander haben und niessen an geverd
als vorgeschriben stet. Auch sullent die obgenanten Natrer, Muttrer und Nokher
mit Gezner wald nicht ze schaffen noch ze tun haben.

Mit urkund dis priefs dennach in daruber gib, versigelten mit meinen an-
hangenden insigl, von ir aller fleizzigen pett willen, mir an schaden. Des sind
gezewgen Hanns der Helbling von Lans, Marquart der Oder, Nikolaus der Nuss-
dorfer, Jakob der ?... von Alransw und ander erber lewt genug. Beschechen
nach Christs geburd 1300 jar und darnach in dem 98. In den Pflingstfeiertagen.

a. 1473 .
Freitag n. hl. Auffahrtstag

Gemeinde Archiv Mutters N^o 6 .

Vergleich um einen Zaun auf der Lufens .

Wolffhart Koburger und Hanns, meiner gnedigen frauen von Oesterreich stallmaister in namen von Steffan Harder, vorstmaister, bekenn, dass die nachperschaften Natters, Mutters und Gezens für uns kome sind, wegen irung und mangel wegen aines wismad auf der Lufis, deshalb, dass die wise von berg herab mit zäunen bisher nit versehen gewesen, wodurch grosser schaden geschehen ist. Auch haben wir gesehen, dass an etlichen maderen der gemainde etwas ist entzogen gewesen und haben derselb strittigkeit halb mit aller tail gueten willen und wissen, auch auf ir pet und vertrauen augenschein fürgenomen und volgents beschlossen: dass die wise eingezeint werden solle und wie die drey tail sich gegeneinander verhalten sollen: jeder nachpawer in den drey dörfern, der hier grund hat, soll in mit fridzäunen einfriden nach den marchen, die wir heunt gesetzt haben, und sollen die zäune in ir warden bleiben von Sand Jörgentag auf Sand Martinstag. Wer den zaun aufbricht und dadurch schaden beschicht, soll dem, der den schaden empfangen hat, den abtragen nach erkanntnus der nachpawren und ainig mit dem gericht

(An der Lufens waren damals also alle drei Gemeinden beteiligt, heute gehört sie in die beiden Katastralgemeinden Natters und Gözens, während die Mutter nur einzelne Grundstücke in der Nattrer Lufens besitzen.)

1500 - 1501

Gemeinde Archiv Mutters Nr 10/11.

Montag n. St. Ulrich

Aus dem "Vertragsbrief gegen dennen von Gezens."

Zwischen den Gemeinden Gözens und Mutters - Nock ist Streit entstanden, wegen eines "Compromisses und hindergangs", der von 5 Männern aus den umliegenden Dörfern abgeschlossen worden war und in welchem es hiess:

"Die 5 männer sollen sich auf ainen bestimmten tag auf grunt und poden der irrung verfüegen. Dasselbs sollen auf dem untern Taufweg, den die von Waters angezaigt haben, ain marchstein vom Rotten prundlein grad herauf gesetzt werden und von demselben march sullen feur oder leilach aufgemacht oder gesteckt werden, hinauf unzt an den Pfrimeschrofen, daselbs soll besicht und beschau beschehen, auch baide tail nach notturft mit ainer anzaigung gehört werden, des tribs und aller sachen halben und wie es alsdann wurd, darnach die obgemelten 5 machen und sprechen, dabei soll es guetlich enttlich an verer weigerung beleiben und verbrieft werden. Doch der trib der gais soll beleiben, wie mit alter herkhommen ist. Dann von wegen des unbehüten vichs, als der ross, soll trewlich und ungeverlich gehalten werden. Als das dann im Spruch klärlich erläutert soll werden. Item soll von wegen der pfenntung, so die ~~von die~~ von Gezens den von Mutters getan, soll auch enttlich bei den obgemelten Fünffen zu entscheiden steen. Item und ob unter den obgemelten 5 personen ainer oder mer, das Got verhueten solle, mit todt vergienge, solle als ain schidlicher an desselben statgenomen werden. Item und welcher tail um taganruefft, soll der ander tail gehorsamlich erscheinen, wann zeit sichdann des gewitters oder schnes halben sein und verfüegen mag, solichen mutlichen compromiss haben die von Gezens mit namen Lienhart Praunegger, Ulrich Rangker und Jörg Zimmermann anstat ir und irer nachparschaft; item und auch die (von) Mutters, Jörg Lor, Peter Unterweger, Jörg Runner und Ulrich vom Nockh anstat ir und irer nachparschaft dem obmann angelobt, dem also wie obstet und was die funff erkennen werden, nachzekhumen. Diss abschids und compromiss jedem tail ain

gleichlautenden auseinandergeschrittenen Spannzedl gegeben. Beschechn in Mittichen nach des hl, Creutztagserhöhung (sic!) A.D. 1500."

"Ist durch Konraden Murringer, Burger ze Inspruck und landtrichter ze Sonnenburg im Intal und seine beisizer zu obberürter beyder partheyen ein freuntlicher spruch, tailung, aussteckhung und marchstainen, wie hernachfolgt beschechen und verfasst; dem ist also:

Item und des ersten sind beyde obberürte partheyen ze gueten freunten gesprochen, aller unwillen, so sich zwischen inen unzt her erloffien, ab, ain tail dem andern dienen und nicht undienen, als sich dann zwischen nachparrn und gueten freunten getzymbt.

Zum andern ist erkannt und gesprochen, dass ain marchstain auf dem untern steyg, den die von Mutters, Nockh und ire mitverwanten für den untern Taubweg angezaigt haben, bey dem Rotten prondlein gesetzt und demselben steyg nach umbher unzt auf das ...?..., da der schlaipfweg herausget, auch ain marchstain, demselben egkh nach bis an das Pfrimmad, daselbs ligt ain grosser praiter stain darauf soll auch ain marchcreuz gehaut und gesetzt werden. Und dem zaun oben nach umbhin bis an den Pfrimeschrofen, der allernagst bey dem mad oben herahligt, hin auf ain grasigs/egkh und gradt; von demselben soll an dem schrofen auch ain marchstain gemacht werden. Und vom jezt gemelten march grad aus über den schrofen an den grat und von demselben grat nach ein, soverr der von Mutters, Nockh und ir mitzugehörnde corentzen geen und waren; und was dann hinwärts gegen aufgang der sonnen holzbesuech, wun und waidt ist, das alles soll der nachperschaft zu Mutters, Nockh, ir mitverwonten und nachkommen beleiben und zusteem. Item und was herwärts gegen Gezens und niedergang der sonnen holzbesuech, wun und waidt ist, das soll der nachperschaft zu Gezens verfolgen und zusteem. Also dass beyde obberierte partheyen alles was inen zuerkhant ist, nuzen. Item zum vierten, der gayss halben, ires tribe halber ist also erkhant, dass es soll bleiben wie von alters herkhomen. Zum funfften, der pfenntung halben so beschechen, solle ain tail dem andern nichts schuldig sein!..

(Die früheren Abmachungen und Schriften werden durch diesen Vertragsbrief für ungültig erklärt)

~~9. Sept.~~ 1518 .
Freitag nach St. Michael.

Gemeinde Archiv Mutters N^o 13.

Aufteilung des bisher von den Gemeinden Natters, Mutters und Gözens gemeinsam genutzten Heimberges und Festlegung einer markierten Grenzlinie.

Der Salzmeier Johann Zott zu Hall schlichtet als kaiserlicher Kommissär einen Streit zwischen den beiden Nachbarschaften Natters und Mutters um einen Heimberg, den beide Dörfer in Bezug auf "holzbsuech, wun und waid" bisher mit den Göznern gemeinsam genutzt hatten. Von nun an soll einen vermarkten Teil dieser Heimweide Mutters allein benützen und es wird darüber folgender Vergleich geschlossen:

"1.) sollen baide marchstain, wie sie vormals, der aine auf dem obern Taupweg¹⁾ und der ander auf dem untern Taupweg oder Glayffweg gesetzt sind in kraft bleiben, wie es unter dem landrichter Murringer besigt worden, doch nur zur auszaigung der holzbsuech und nit wun und waid betreffend. Mit wun und waid soll es künftig zwischen Mutters und Gezens gehalten werden, wie es die hernach gesetzten marchstain auszaigen: nemblich so ist angefangen von untern Taupweg oder Glayffweg, in demselben marchstain zunegst ober dem weg steend und geen die coherenzen demselben untern Taupweg nach ein von ainem marchstain in den andern bis in den Rotten Prandt in ain grossen legerstain, darin ist gehaut ain chrewz und zu der ainen seyten ain stral und zu der andern seyten ain slussl²⁾ und von dem legerstain geen die coherenzen ain wenig uber sich dem weg nach ein, aber von ainem marchstain in den andern, bis ins tal, so von dem Joch grad abgeet und enhalb dieses tals auf der von Gezens gehör ist aber gesetzt ain marchstain, darauf ist gehaut ain chrewz und zu der ainen seyten ain stral und zu der andern seyten ain slussl und von demselbn marchstain

1) Taupweg, der heutige Taubenweg, verbindet ober der "Hirschlacken" Muttrere- und Gözneralm.
2) Der Schlüssel ist Grenzzeichen von Gözens (Kirchenpatron Petrus), der "stral" das Zeichen von Mutters. Sollte es ein Pfeil sein nach dem früheren Patron Sebastian?

geen die coherenzen enhalb des tals gegen Gezner gehör/grad auf enhalb des Pfrins und des pründels in den schrofn,darein ist aber gehaut ain gross chrewz,zu der ainen seyten gegen Mutters werts ain stral und gegen Gezner gehör ain slussel und was also auf der seyten des slussels und enhalb des tals, auch underhalb der gesetzten march ist,gehert den von Gezens mit holz,wun und waid allain zu geprauchten,von denen von Mutters unverhindert und entgegen was herdisshalb des tals ist,des mögen sich die von Mutters allain mit der waid und pluembbesuech und nit weiter gebrauchen,von denen von Gezens ganz unverhindert ;was aber von holz zwischen den ersten zwai marchstainen auf den baiden Taupwegen vorhanden ist,soll denen von Gezens auch allain zusteen und von denen von Mutters unverhindert.Doch sollen dieselben von Gezens solches holz zimlich hayen,damit dass der waid zu besuech und niessung der von Mutters irem vich nit verwachs oder inen nachtailig sei.Ob aber sollich holz zwischen den angezaigten marchen dermass verwuchs,dass es dem vich,der waid und dem pluembbsuech nachtail precht,so haben die von Mutters macht,solches holz,so hoch ain mann mit ainer axt oder holzhackhen raichen mag,abzeosten von denen von Gezens unverhindert.

Dann des unbehueten vichs halber,ob das von dem ainen oder dem ander tail uber die march gen und der ennde betreten wurde,das soll nit gestallt noch gepfennt,sondern zimlich treulich ungeverlich abgekört werden.Welcher tail aber vom andern durch das behuetvich überfaren wurde,so oft das beschicht,so mag der ander tail das behuetvich stallen und pfennten und mit demselben pfand handeln was gerichts und der grafschaft Tyrol landtrecht ist.

a.1589 .

Muttrrer Gemeinde Archiv N^o 20.

Aus dem Vertrag um das Weiderecht zwischen Mutters, Natters und Gözens.

Die Gözner beklagen sich vor dem Landrichter darüber, dass der Nattrer "Eschhay" (Flurwächter) ihre Pferde eingestallt hat, die sie zur Weide auf die Lufens getrieben hatten, ehe der Sommernutzen eingebracht war. Nun sagen die Nattrer und Muttrrer aus, wie diesbezüglich das Herkommen ist: Ungefähr um Laurenti (10. August) hätten die drei Nachbarschaften ihr Vieh auf die "Lufinz" zur Weide getrieben. Weil aber seit einigen Jahren die Heuernte um Laurenti oft noch nicht eingebracht ist, sei der Weideauftrieb auf Bartholomä angesetzt worden. 1589 war der Sommernutzen auch um Bartholomä noch nicht herinnen, die Gözner haben aber dessen ungeachtet ihr Vieh hinausgetrieben. Die Muttrrer und Nattrer sind aber berechtigt, sogar vor den Göznern mit dem Weidegang zu beginnen und dieser Vorzug rührt daher, dass sie einen Eschhay halten, die Gözner aber nicht; und wenn ein Ross Schaden verursacht und vom Eschhay gepfändet wird, so haben die Gözner 8 Vierer, die Muttrrer und Nattrer aber nur 4 Vierer Pfandgeld zu bezahlen. Die Gözner sagen, es sei ihr gutes Recht, ihre Pferde am Bartholomä-Abend auf die Lufens zu kehren, denn vor ca 30 Jahren sei dieser Termin dafür bestimmt worden.

"Es sey nit war, dass die von Mutters und von Natters mer recht, als die von Gezens, oder vor inen einzuschlagen fueg hetten, sondern hetten zu allen 3 tailen die Lufinz mitainander zu özen und am selben tag aufzukern. Als sie ir vich am Bartholomä-Abend auf die Lufinz kert, wären die von Mutters und Natters zuegefarn und inen ir vich abtriben und sie es wider aufkert, indem inen von der obrigkait sey befelch zuekhomen. Den befelch haben sie respectirt, aber die zäun waren offen und da haben sie ir vich wider hinausgelassen. Die Nattrer liessen inen sagen, dass noch das hey darauf steet; es mag sein, dass noch zwey oder drei ir hey draussen hatten, aber das liessen sie, Gezner nit

gelten, denn es könne jemandt die fexung mit absicht so hinausschiben, dass sie dadurch von der öz abgehalten wurden. Sie wellen bey dem alten herkomen bleiben und wellen ir vich ohe entgelt wider haben. Die von Natters und Mutters bestreiten, dass die von Gezens dasselb recht haben, sie hetten immer langse und herbst den ersten auftrieb gehabt, wie sie denn zwey eschhay hetten, aber die Gezner kainen. Die Muttrer und Natrer verlangen, dass auch die Gezner ire zäun aufthuen, damit die ganze Lufinz offen sei; zum andern faren die Gezner mit ir stras ross auf, was auch gegen alte herkhomen, da man die Lufinz nur mit dem hainp- und klainen vich zu özen gebraucht. Man solle den Geznern ir stras ross abschaffen und inen aufladen, dass sie von ir rössern das gebürende pfantgelt bezalen;....."

Die Gözner sagen nun aus, im Frühjahr gäbe es keinen bestimmten Termin für den Weideauftrieb, der Abtrieb aber habe zu Pankratii (12. Mai) zu erfolgen, im Herbst aber, wo Bartholomä als fester Zeitpunkt für die Weide angesetzt war, hätten sie, da der Tag bereits vorüber war, ihr Vieh hinausgetrieben. Das angebliche Vorrecht der Nattrer und Muttrer an der Lufens bestreiten die Gözner mit der Begründung, dass die Nattrer, welche Grundstücke auf der Lufens haben, diese mit den Göznern versteuern müssen. Was die Öffnung der Gatter anlangt, hätten die Muttrer und Nattrer in der "hintern Lufinz" (gemeint ist die Gözner Lufens, westlich des Marbaches) kein Weiderecht und die Gözner daher keine Veranlassung, die Gatter zu öffnen. Die Muttrer und Nattrer widersprechen dem aber und geben an, dass Muttrer Bauern Grunstücke in der hintern Lufens besässen.

Der Landrichter schlägt nun vor: "dass auf weltewig alle drey gemainden schuldig sein sollen, wenn sie im langse die waid auf der Lufinz besuechen, an des hl. Creizerfindungstag (3. Mai) widerumb mit dem vich abzufarn, volgents in der nachperschaft den zaun vor sein grundt ze machen, so dass durch einspringung des vichs nit sch den geschehe, wenn aber die nuzung noch darauffsteet, so sollen die zwey eschhay von Mutters und Naters ~~von jedem kunkt~~ macht

haben, das vich zu pfennten und sollen die Gezner von jedem eingestellten haubt vich 8 fierer und die von Mutters und Naters von jedem haubt 4 fierer pfantgelt zu geben schuldig sein. Die Gezner sollen auch nit macht haben, auf die Lufinz ainichen eschhay zu sezen, sondern es solle beim alten herkomen verbleiben. Was die aufkherung im hörbst anlanngt, so solle darzue St. Agidentag (1. Sept.) benennt sein, so dass dort jede gemainde das vich aufzukheren macht haben soll. Wie weit aber jede parthey zu waiden fueg haben soll, so lasst es das gericht bey austrag- und verörterung des zwischen Naters und Gezners bewisten strits, den holz- und pluembbsuech in der Farmeben und Runggis antreffend, verbleiben. Allen 3 gemainden wirdet aufgetragen, die waid auf der Lufinz mit iren oxenvich nit mer zu besuechen, sondern sich deren waid der orthen mit dem oxenvich aus allerlei ursach in ewigkait zu enthalten."

(Folgen noch einige Entscheidungen bezüglich der bei diesem Handel gefallenen Beschimpfungen.)

Auf einem gebotenen Taiding am 21. und 22. Juli 1589 wird in Georgen Spiegels Wirtshaus zu Natters, als "angedingter Malstatt" über die Grenze zwischen Natters und Gözens verhandelt. Gm. Archiv Natters, Landhaus Innsbruck

Inhalt der Beschwerde der Natttrer bildet die Tatsache, dass die Gözner am Geroltsbach mit "wun und waid und holzen" die Grenze überfahren. Die Grenze ginge nach Ansicht der Natttrer folgendermassen: "Vom marchstain, so ob dem Edenprunnen, mit ainem winkelmass gehauen, zaigend in den obern Edenprunnen, vom obern in den untern Edenprunnen / von demselben in Oedenpach und dann dem pach nach hinauf bis an Gezner gehörd und von der gehörd grad hinauf in den hintern Marpach und also deren revier als in der Farbmet und im Runggasholz."

Zum Beweisebringen die Natttrer ihre "Anzüge" vor:

Zum ersten: Es wird allen bekannt sein, dass der Gerolts- oder Oedenpach von unten an bis ins Gezner gehör und von dannen hinauf in den hintern Marpach zwischen baiden dörfern um holz und vichtrib das rechte march sei und dass die Gezner herdisshalb des pachs und marches vor alters weder mit vich-treiben oder holzhackhen gar kain fueg oder recht nie gehabt und nochnicht habēn sollen.

Zum andern, dass die zeugen wol wissen, dass die von Gezens über den Gerolts-pach in der Farmeben und daselbs um zu holzen gar kain fueg und recht haben, und wenn es geschehen ist, so geschach es hinterruggs durch die Sölleut, und dass die Natrer allzeit gar übel zufrieden gewest, wenn sy gehört haben, dass inen die Gezner also holz weckgezackht haben.

Zum dritten werden die zeugen wissen, dass die von Natters vor zeiten denen von Gezens aus freuntschaft und nicht wegen gerechtigkeit, vergunnt haben, dass sie in der wochen einmal, als am erchtag über den Geroltsbach und aber nur im langes ain zeit lang hinauf an see und umb den Edenhauserhof und aber nit weiter faren mögen und alsbald wieder zu wenden und rugg zu fahren.

Zum vierten werden die zeugen wissen, dass vor jarn, als der Posch von Gezner einhalb des Geroltspachs in der Farmeben, als Naterer wissentlich eigentum, ein raut gemacht, eingezeint und mit roggen angesät, dass die Naterer zuegefahren und den Zaun nidergerissen haben.

Zum fünften: als die Gezner sich vor jaren unterstanden, in der Farmeben öffentlich holz zu hackhen, dass die Naterer hinausgefahren und dasselb holtz den Geznern ab iren wagen abgelegt und gen Naters gefiert haben, dass auch die Gezner gesagt haben, man möge inen das fuerder lassen, sie werden in hinkunft kain mehr hier hackhen, dass man es aber inen nicht vergunt hat.

Zum sechsten: als die Gezner einhalb des pachs einen neuen weeg zu machen sich unterstanden, dass die Naterer zuegefahren und denselben weeg eingerissen und zerprochen haben.

Zum sibenten werden die zeugen wissen, dass die Naterer das holz im Runggis vor alten zeiten in pann gelegt und bei 50 jar zweimak allein ausgeholt und vor 14 jarn alsdann dasselbe iren sölleuten zu irer behilzung eingegeben haben, von den Geznern ganz unverhindert und dass die Gezner höchstens heimlich am Runggis ein holz gehackht haben.

Zum achten werden die zeugen wissen, dass, als der müllner am Geroltspach gras auf dem Naterer see abzumähen und wegfiereen wollen, dass die Naterer, wie sy das erfahren, alsbald hinauskhomen und das gras selb mit sich heimgefiert und den müllner darumb übel gehalten haben.

Zum neunten werden die zeugen wissen, dass die Naterer von Naters aus bis in den Geroltspach, als beider dörfer mark, den weeg allzeit allein gemacht haben und was über den pach auf Gezners zu ist, müssen die Gezner auch allein machen.

Was also dieser sache ainer jeden khundschaftspersohn zu wissen ist, das soll jeder, wie er es am jüngisten gericht zu verantworten getraut, lauter aussagen."

Dagegen behaupten nun die Gözner, dass sie: 1.) "von altersher einhalb des

Geroltspachs hinab zum Edenpach, von dannen hin zu Edenbrunnen, hinauf an den Klobenstein, von demselben hinauf zu Saifis-gater, dann dem Schlatt nach über die Praitwisen und zum liechten Marpach hinauf jährlich und wochenlich mit niessung des holz, auch bekherung der wun und waid mit allerlei vich allzeit riebiglich und unangefochten die recht und gerechtigkeit, auch tail und gmain in nuz und gwer gehabt und noch haben, welche orter und namen zwischen beiden nachberschaften auch allweg fir die rechten march erkhennt worden sein, wie sy auch durch die Gezner mit 29 khundtschaftleuten zurecht, ja überflüssig erwiesen worden sind".

2.) Es habe niemand jemals von der wöchentlichen Weidevergünstigung gehört, denn die Gözner hätten von jeher an allen diesen Orten zu jeder Zeit ihre Weidenutzung gehabt.

3.) In der Farmeben hätten die Gözner von jeher Recht gehabt, nicht nur Holz zu schlagen, sondern auch zu "wunden und zu waiden".

4.) leugnen sie den Fall mit dem alten Posch.

5.) Wenn die Nattrer der Meinung waren, es sei ihnen von den Göznern Unrecht geschehen, dann hätten sie seinerzeit die Obrigkeit anrufen müssen.

6.) Was den Weg anbelangt, könne niemand sagen, dass der Grund an dieser Stelle den Nattrern gehöre und diese seien für ihren Übermut ja auch von der Obrigkeit bestraft worden.

7.) Im Runnges hätten die Nattrer nicht allein die Gözner übervorteilt, wenn sie das Holz wirklich ihren Sölleuten zugeteilt hätten, sondern sie hätten dadurch auch gegen den Forstmeister gehandelt.

8.) bestreiten die Gözner, dass der See den Nattrern allein gehöre.

9.) Das Wegmachen bedeute kein Eigentumsrecht. Die Nattrer bauten den Weg zum Heuführen und führ Führen aus Axams; da die Gözner an diesem Weg kein Interesse hatten, beteiligten sie sich nicht an der Herstellung.

Die Gözner lehnen die Nattrer Sölleute als Zeugen ab, was ihnen bewilligt wird.

Der erste Zeuge sagt aus: Von der March wisse er nichts. Bis zum Klobenstein

haben die Gözner das Vieh getrieben und der "hertter" sei mit seinem Hirtenstab am Stein gestanden. Er habe aber immer gehört, dass die Gözner nur im Langes bis zur Almpfart hier weiden dürfen. Im Rungges hätten sich die Gözner keine Rechte angemast. Vom Müller wisse er nichts; den "See" aber haben die Nattrer gemäht, ohne dass die Gözner darauf Ansprüche machten. Die Nattrer hätten aber stets die Gözner Pferde, die manchmal auf den "See" kamen, wieder wegtreiben lassen. Mit dem Weeg sei es, wie die Nattrer sagen.

Ein zweiter Zeuge erinnert sich, dass die Nattrer den Rungges in Bann gelegt hätten.

Ein dritter war in seiner Jugend Schweinehirt von Natters und erinnert sich, dass auch die Gözner mit ihren Schweinen manchmal bis zum "See" gekommen sind; ob auch mit anderem Vieh, könne er sich nicht erinnern; erst später hätten die Nattrer wegen einer Viehseuche einen Zaun aufgeschlagen.

Der vierte Zeuge sagte aus, dass der "See" der Gemeinde Natters gehörte und ein fünfter erinnert sich, dass die Nattrer des Poschen Rautzaun niedrigerissen haben.....

a. 1636 .

Gemeinde Archiv Mutters N^o 41 .

Verbotserneuerung des Ochsenauftriebes auf die Lufens durch die Nattrer.

Ich, Hanns Kiechl, Landrichter, bekenn, dass anheunt gleich nach dem tading die nachpaurtschaft Mutters für mich gekommen wider die von Naters und hat denjenigen vertrag, so zwischen den baiden gemainden und auch Gezens wegen des auf- und abkerens des vichs auf der Lufins (1589) aufgericht ist worden, vorzulesen begert. Und weiter unter andern puncten lauter einkommen und begriffen, dass die nachperschaft mit dem oxenvich die waid auf der Lufinz nit zu besuchen, sondern sich der waid genzlich zu enthalten habe, dagegen aber die nachperschaft Naters zu verschidenen malen mit aufkherung ires oxenvichs gehandelt, was den Muttrern zu nachtail geraicht ist, so sey ir gerichtlich anrueffen, sy bey diesem vertrag handzuhaben und die Naterer zur wirklichen nachsetzung zu weisen.

Darauf die nachperschaft Naters fürbringen lassen, dass sy den vertrag jezt gehert und entschlossen sind, darnach zu händlen.

Ordnung und Verlöbnsbrief der Gemeinde Mutters.

Zu wissen sei menniglich, demnach im verflrossenen Oktober des 1727. Jars im Dorf Mutters ein unverhoffte, gehelinge Feuersbrunst dergestalten unglücklich entstanden, dass nit allein bereits das halbe Dorf von ainlif Paurn- und Söllheisnern samt den ganzen turn, zuvor eingefexten somernutzen an getaidt und fütterey auch mobillien, haus- und paufarnussen, fast ohne einige derselben errött- oder ausbringung in rauch aufgangen, sondern auch das lobwürdige gottshaus daselbst von sollicher heftiger feuersflamen ergriffen, die bedachung hiedurech eingeäschert, die gloggen völlig zerschmolzen, die uhr genzlichen ruiniert und der turn daselbst durch allzu grosse hitz entzwei gespaltet worden, also zwar, dass selber abgetragen und ex fundamento von neuen wieder sum auferbauen werden muss, wardurech denn sowohl das gottshaus in gresten schaden, als auch die beschedigten nachbarn in einen erbermnuwürdigen stand eisseriste not und armut anbei auch den einmal gehalten ansehen nach, sovern sich der wind nicht gewendet hätte, das völlige dorf Mutters in högste gefahr der genzlichen einäschierung ist gesetzt worden. Seitemaln aber der nachbarn in besagten dorf Mutters am daté selbst eigenen erlagen und vorbringen gemäss einige zeit hero allerlei streffliche misbreich einzureissen begunte, so hat sye, nachparschaft daselbst diese entstandene feuersbrunst als ein über sothane schedliche misbreich von gott geschickte verhengnus, straff und wahnung erkennen und annehmen wollen, auch dessentwegen, auf dass/ der gerechte zorn Gottes wieder versöhnt, die seithero etwa begangnen fehler firdershin emendiert und sothane üble misbräuch wiederum aufgehelt werden, ist die gemeinde Mutters zusammengetretten und nach wohl unterrödter sach, auch einhellig beschechner beistimmung all und jeder nachparn, in sonderheit aber mit vorwissen, gutheissen und verbilligung beeder sowohl geist- als weltlicher vorstehung

dem allerhegsten Gott zuschuldigem dank des nit weiters eingerissnen schadens, seiner übergebenedeiten mutter allzeit jⁿugfrau Maria und allen lieben heiligen und schutzpatronen zu sonderbaren lob und preiss ,dann auch zu ihr, der gesanten nachparschaft und dero nachkomen künftig pössern nuzen , eigenen seelenheil und vermehrung der andacht haben sy genzlich , ernstlich beschlossen, und in kraft dies nachfolgende verordnung gemacht, auch all und jedem unverbrüchlich zu halten eingebunden.

Dass sy nemlich und Erstens nun hinfüro in ewige weltzeit das pasierte und bisher allzu stark in schwung gangene saiten- und all anderes spillwerkh, wie das namen hat, und anbei die übermessigen tenz an gemainen sonn-feuer- und werktagen genzlichen abgetan und aufgehöbt, zur jertlichen fasnachtzeit wie auch an kirchweihetagen und vorfallenden hochzeiten oder eheverlobungen also gemessigt sein soll, dass wenigist um 9 uhr abents sowohl von dem spillen als tanzen vermög der wirtsordnung ain genzliches endt und aufhüren gemacht werde. Wer aber diese allgemaine verordnung oder dorfgesetz , es seyen hausvötter, spillmann oder tanzer brechen und dessen würde überwiesen werden, der soll jedesmal (anderer straffen löblicher obrigkeit nach den tirolischen landtsrechten unvergriffen) um 2 pfd wachskörzen zur beleichtung der kirchen gestraffet sein.

Andertens und damit die sonn- und feiertag auch resp. feuerabend, künftighin mit grösserem eiffer und Gottesforcht als bisher geschehen , gehalten und geheiligt werden, haben s^{ie}, gesante nachparschaft, zur erlangung des göttlihen segens , auch vermehrung christlicher andacht und gottesdienst dahin verstanden, dass jeder menniglich wer er seye, jung oder alt, verheurat oder ledig, pauern, sölleith oder ðngeheissen an jedweden sambstag und feuerabend das ganze jar hindurch um 3 uhr nachmittag alsbald feuerabend lassen, ja auch zu sommerszeit bei hoch- und notwendiger feldarbeit diese stund nit viel überschreiten, an sonn- und feuertagen aller knechtlichen arbeit sich genzlich enthalten solle, gleichfalls unter straff von 2 pfd wax, verners weillen

Drittens bishero bei einigen eltern beobachtet worden, dass sie sowohl auf ir eeleibliche Kinder als dienstboten und eehalten ein gar schlechte obsorg getragen, mithin ihnen das nächtliche und der unbehutsamen jugent onedies sehr eschädliche auslaufen und strefliche haimbliche haimgarten, warbei nur gemeiniglich allerhand sotten und bossen zu hören, in etwas zu frei gestattet haben, also sollen hinfüro ain jeder hausvater seinen söhn und töchtern, denen knecht und dirnen das spate ausgehen oder nechtliche haimgarten, wie dann soliche ohnedeme jederzeiten auf denen offentlichen ehafft tadingen ernstlichen vorgetragen wirdet, zuzulassen keineswegs unterfangen, sondern ihnen ein solches jederzeit allen ernst verweisen und so vil ihnen möglich, darumb und davon sein, wie und auf was weis dieser ärgerliche missbrauch verhietet und die lödige pürsch zu haus erhalten werden mögen. Ingleichen wird auch ein jeder hausvater alda zu Mutters in kraft dies bei straf und verlurst 2 Pfd wax gewarnet, das Übermässige spielen in seinem haus keineswegs zu gestatten, wie dann mit hin ein solichs grobes spielen, worauf man sich gleichfalls auf die tading berufen haben will, hier zu Mutters jeder menniglich eingebotten und aufgehöbt auch einen jedweden bei dessen Übertretung 2 pfd wax straf diktiert werden soll.

Viertens soll im dorf Mutters zu fasnachtzeit ebenfalls abgetan und eingestellt sein vorderist das mutwillige Schemen-als maschgaralaufen samt all andern dergleichen vermummungen. Dahero dann all dergleichen in besagten dorf Mutters etwa befindliche eleidungen alsobald sollen abgeschafft und weggegeben werden, in fall aber aus andern benachparten dorfschaften einige in dergleichen aufzug hinkamen sollen, solle ein jedweiliger dorfmeister mit zuzug des kichprobsten, oder in dero abwesenheit 2 andere erliche nachparn hingehen und sie mit guetten von dannen zu weichen ermahnen. Warbei aber sie nachparschaft sich selbst sorgfältigist in acht nemen und eines ganz auferbüulichen wandels sich zu befleissen hat. Dann wie wurden sie ir jugent genugsam in zaum halten kennen, wenn

sie selbst fruh und spat in wirtstafern und branntweinheissern aufhalten und oft erst bei eitler nacht und wol bezöcht nachhaus kommen sollen; über welche stuck dann oder eines derohalben wer brtröten sollte werden ,gleichfalls der kirchen 2 pfd körzen zu erlegen hiermit verfelt ist. So ist auch hinfüro

fünftens bei einigen observieret worden ,dass sie bald mit dem Licht in der hand ,bald mit der towaggpfeiffen in dem mund sehr unbehüetsam sein , auch in stadlen und andern gleichen orten sehr sorglos heru/gehen, mithin nit kleine gefahr der entstehenden feuerabrünten verursachen; bey andern aber, dass sie zu nachts, da sie sich zu ruhe verfliegen, irer jungen pürsch noch gestatten, in der kuchel feuer zu haben, oder in der stub bey einem licht zu haimgarten, wellichs aber, wie es vor angemerkt worden, ein ganz unanständige sach ist, dannen hero nit ohne gefahr, dass durch solche unbehüetsamkeit der jungen leith allerhand unheil sich erhöben kann. Derohalben gleich wie denen erstern alles ernst eingebunden wird ,grössere behüetsamkeit zu gebrauchen und an dergleich gefehrlichen ortñ ohne lutern ,mit blossen licht oder brinnender towaggpfeiffen nit zu gehen, also wird denen löstern nachtrucksambist anbefoichen, ehe und bevor das haupt nit auf den polster zu legen, bis nit alles fremde volk hinweg und die eigen hausleit gleichfalls schlafen gehen und dieses allzēs gleichfalls unter obiger straff der 2 pfd wax, welliche löstlich alle schuldig sein sollen zu erlegen, die wirtsleut und branntweinfratschler ,wenn sie hier in dorf Mutters ,es seyen hoche vöst, oder gemeine feier, oder wohl auch nur bloss werktage, nach 9 uhr nachts jemanden ,es seye dieser, wer er wolle ,sollen zu trinken geben.

Zur bekröftigung dessen und damit dieses alles unbrichlich observiert und gehalten wirdet, haben auf gehorsams bitten und anlangen der nachparschaft Mutters der gestrenge Herr Math. Frölich von Frölichsburg ,pflöger... sein insigel angehängt und versprochen, das verlöbnis jedes jahr beim dorfthading ablesen zu lassen.